

Erziehungsbeauftragung

- §1 Abs.1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz -

Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der/den Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind/einen Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. Nach dieser Regelung werden für Kinder/Jugendliche in Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen beim Besuch von Gaststätten und öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen aufgehoben.

Hiermit erklären wir als Personensorgeberechtigte, dass nachfolgend benannte Person unser minderjähriges Kind

am _____ (Datum)

bis _____ Uhr bzw.

bis zum Ende der Veranstaltung in der Funktion als erziehungsbeauftragte Person begleitet.

Die Erziehungsbeauftragte Person ist uns persönlich bekannt und genießt unser Vertrauen. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Sie besitzt genügend persönliche Reife und Zuverlässigkeit, um die vereinbarten Absprachen und die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einhalten zu können. Wir haben mit ihr auch geklärt, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt.

Personensorgeberechtigte/r: _____
(Eltern/Vormund) Namen, Vornamen

Kind/Jugendlicher: _____
Name, Vorname, Geburtsdatum

Erziehungsbeauftragte/r: _____
Name, Vorname, Geburtsdatum

Die übertragene Aufgabe kann – auch vorübergehend – nicht an Dritte delegiert werden.

Für eventuelle Rückfragen sind wir telefonisch zu erreichen: _____

Für die Richtigkeit der zuvor gemachten Angaben:

Unterschrift (Eltern/Vormund)

ACHTUNG

- Mögliche Erziehungsbeauftragte Personen: Pädagog/-innen in der Jugendhilfe, Erzieher/-innen in Heimen, Lehrer/-innen, Ausbilder/-innen, Betreuer/-innen in Vereinen, Großeltern, Verwandte, Freunde der Eltern, Geschwister der jungen Menschen.
- Erziehungsbeauftragte Person kann nicht „der Freund“ oder „die Freundin“ ihres Kindes sein (Beziehungsverhältnis).
- Die Übertragung der Erziehungsbeauftragung auf Veranstalter und Gastwirte ist nicht zulässig.
- Der Erziehungsauftrag muss während des vereinbarten Zeitraumes bei voller Handlungsfähigkeit ohne Einschränkungen (z.B. durch Alkohol, Drogen) und verantwortungsvoll (Verfügbarkeit/Anwesenheit/Zuverlässigkeit) erfüllt werden.
- Die Erziehungsbeauftragte Person muss auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen achten.
- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Eine Unterschriftenfälschung, kann nach dem Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren belegt werden.
- Sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch der/die Minderjährige müssen auf Verlangen ihre Identität nachweisen können.

Hiermit nehme ich die Erziehungsbeauftragung mit den zuvor genannten Rechten und Pflichten an und bestätige, dass ich den Inhalt dieses Vordruckes (auch die Regelungen des Jugendschutzgesetzes auf der Rückseite) zur Kenntnis genommen habe.

Unterschrift Erziehungsbeauftragte Person